

GAV Kantonsspital Baselland / Psychiatrie Baselland

Reglement Teilzeit

21 Januar 2015

Inhalt

1.	Allgemeines	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Grundsatz.....	3
2.	Nicht pro rata berechnete Rechte und Verpflichtungen.....	3
2.1.	Angerechnete Arbeitszeit bei ganztägiger Abwesenheit für Aus- und Weiterbildung	3
2.2.	Absenzen auf Grund von Krankheit, Unfall, öffentlicher Dienstleistungen oder nicht planbarer bezahlter Kurzurlaube	3
2.3.	Probezeit / Kündigungsfristen.....	3
2.4.	Familien- und Ausbildungszulagen	3
2.5.	Erziehungszulage	3
2.6.	Treueprämie.....	3
2.7.	Dauer der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall	3
2.8.	Lohnzahlung bei Militärdienst, Schutzdienst, Zivildienst	3
2.9.	Berufliche Vorsorge	3
2.10.	Nebenbeschäftigung	3
2.11.	Übertragbarer Zeitsaldo	3
2.12.	Wöchentliche Höchstarbeitszeit	3
2.13.	Überzeit	3
2.14.	Pausen	4
2.15.	Rückerstattungspflicht nach abgeschlossener Ausbildung	4
2.16.	Solidaritätsbeitrag	4
3.	Inkrafttreten des Reglements Teilzeit	4

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement Teilzeit gilt für alle Mitarbeitenden des Kantonsspitals Basel-Land und der Psychiatrie Basel-Land, unabhängig davon ob sie dem GAV oder Allgemeinen Arbeitsvertragsbestimmungen unterstehen.

1.2. Grundsatz

¹ Bei Teilzeitmitarbeitenden erfolgt die Anordnung von Pikettdienst maximal proportional zum vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad.

² Grundsätzlich berechnen sich alle Rechte und Verpflichtungen pro rata nach dem Teilzeitpensum/Beschäftigungsgrad. Davon ausgenommen sind die nachfolgenden Rechte und Verpflichtungen.

2. Nicht pro rata berechnete Rechte und Verpflichtungen

2.1. Angerechnete Arbeitszeit bei ganztägiger Abwesenheit für Aus- und Weiterbildung

Bei der obligatorischen Fort- und Weiterbildung rechnet der Arbeitgeber die effektiv benötigte Kurszeit - unabhängig des Vertragspensums - bis maximal zur Sollarbeitszeit von 8.4 Stunden resp. 9.2 Stunden bei Ärztinnen und Ärzten als Arbeitszeit an.

2.2. Absenzen auf Grund von Krankheit, Unfall, öffentlicher Dienstleistungen oder nicht planbarer bezahlter Kurzurlaube

Bei Absenzen auf Grund von Krankheit, Unfall, öffentlicher Dienstleistungen oder nicht planbarer bezahlter Kurzurlaube wird Teilzeitmitarbeitenden - unabhängig vom Arbeitszeitmodell - die individuell bestimmte Arbeitszeit (fest oder geplant) oder sofern nicht vorhanden, die ihrem vertraglichen Beschäftigungsgrad entsprechende tägliche Sollarbeitszeit der Arbeitszeit angerechnet.

Für Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall werden den Mitarbeitenden ab dem 15. Kalendertag die Absenzen gemäss Beschäftigungsgrad als Arbeitszeit angerechnet.

2.3. Probezeit / Kündigungsfristen

Probezeit und Kündigungsfristen gelten für Teilzeitbeschäftigte gleich wie für Vollzeitbeschäftigte.

2.4. Familien- und Ausbildungszulagen

Die Familien- und Ausbildungszulagen werden nicht pro rata gekürzt.

2.5. Erziehungszulage

Die Erziehungszulage wird nicht pro rata gekürzt.

2.6. Treueprämie

Die Berechnung der Dienstjahre für die Ausrichtung einer Treueprämie erfolgt unabhängig von einer Teilzeitbeschäftigung.

2.7. Dauer der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Die Dauer der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall ist unabhängig von einer Teilzeitbeschäftigung.

2.8. Lohnzahlung bei Militärdienst, Schutzdienst, Zivildienst

Die Dienstdauer für die Berechnung der Entschädigung wird unabhängig von einer Teilzeitbeschäftigung berechnet.

2.9. Berufliche Vorsorge

Im Bereich der beruflichen Vorsorge gilt ausschliesslich das Vorsorgereglement.

2.10. Nebenbeschäftigung

Eine Nebenbeschäftigung ist nur bewilligungspflichtig, sofern die kombinierten Arbeitszeiten die Wochenarbeitszeit beim Kantonsspital Basel-Land bzw. bei der Psychiatrie Basel-Land überschreiten. Die übrigen einschränkenden Bestimmungen (inkl. Meldepflicht) hingegen gelten unverändert.

2.11. Übertragbarer Zeitsaldo

Der am Jahresende übertragbare Zeitsaldo wird nicht pro rata gekürzt.

2.12. Wöchentliche Höchstarbeitszeit

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit wird nicht pro rata gekürzt.

2.13. Überzeit

Die Grenzwerte für die Überzeit werden nicht pro rata gekürzt.

2.14. Pausen

Die Pausen werden nicht pro rata gekürzt.

2.15. Rückerstattungspflicht nach abgeschlossener Ausbildung

Die Rückerstattungspflicht nach abgeschlossener Ausbildung wird nicht pro rata angepasst.

2.16. Solidaritätsbeitrag

Der Solidaritätsbeitrag wird nicht pro rata gekürzt.

3. Inkrafttreten des Reglements Teilzeit

¹ Das Reglement Teilzeit ist Teil des GAV. Es tritt per 01. Januar 2016 in Kraft.

² Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen unter Mitwirkung der GAV-Kommission bleiben vorbehalten und sind jederzeit möglich.

Liestal,

Kantonsspital Baselland

Dr. Werner Widmer

Verwaltungsratspräsident

Jürg Aebi

CEO

Psychiatrie Baselland

Alice Scherrer

Verwaltungsratspräsidentin

Hans-Peter Ullmann

CEO

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion beider Basel (SBK)

xx

Funktion

xx

Funktion

Syna - die Gewerkschaft

xx

Funktion

xx

Funktion

Verband des Personals Öffentlicher Dienste (VPOD)

xx

Funktion

xx

Funktion

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Sektion Basel (VSAO)

xx

Funktion

xx

Funktion